

B e s c h l u ß

In Sachen

des Arbeiters Kurt T. [REDACTED] in E. [REDACTED]-S. [REDACTED]
[REDACTED], Am I. [REDACTED] kreuz [REDACTED], z.Zt. im Zuchthaus
R. [REDACTED]-I. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerde-
führers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K. [REDACTED] -

gegen

Frau Elfriede Maria T. [REDACTED] verw. F. [REDACTED]
geb. R. [REDACTED] in E. [REDACTED]-S. [REDACTED], Am I. [REDACTED]
kreuz [REDACTED],

Klägerin und Beschwerde-
gegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in
E. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 22. September 1961
beschlossen:

1. Dem Beklagten wird das nachgesuchte Armenrecht
versagt.
2. Die Beschwerde gegen den Beschluß des 12. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. März 1961
wird verworfen.
3. Die Beschwerde gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 5. Mai 1961 wird
zurückgewiesen.
4. Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerdeverfahren
zu tragen.
5. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3.000 DM.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das ihm am 19. Oktober 1960 zugestellte Urteil des Landgerichts am 25. November 1960 Berufung eingelegt und beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen. Durch Beschluß vom 30. März 1961 ist ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und durch Beschluß vom 5. Mai 1961 ist seine Berufung verworfen worden. Am 24. Mai 1961 hat er gegen den Beschluß vom 5. Mai 1961 sofortige Beschwerde eingelegt. Der Inhalt seiner Beschwerde, insbesondere der darin enthaltene Antrag, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen, ergibt, daß er mit diesem Rechtsmittel auch den Beschluß vom 30. März 1961 anfechten will.

Soweit die Beschwerde sich gegen diesen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagenden Beschluß wendet, ist sie unzulässig, da sie erst nach Ablauf der in § 577 ZPO bestimmten Notfrist von 2 Wochen eingelegt worden ist. Diese Frist hat am 15. April 1961 zu laufen begonnen. Denn an diesem Tage ist der Beschluß der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden. Aus den dienstlichen Äußerungen des Verwalters der Geschäftsstelle des 12. Zivilsenats, Justizassistenten Sc[REDACTED], und des Kostenbeamten, Justizinspektors J[REDACTED], in Verbindung mit der Erklärung der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwältin Ke[REDACTED], ergibt sich, daß dieser der Beschluß über die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 15. April 1961 zugestellt worden ist. Der am selben Tage ergangene Beschluß, durch den eine bereits am 4. November 1960 eingelegte Berufung verworfen worden ist, ist der Prozeßbevollmächtigten erstmals am 2. Juni 1961 durch eine förmliche Zustellung mitgeteilt worden. Damit kann es nicht zweifelhaft sein, daß das von ihr am 15. April 1961 ausgestellte Empfangsbekenntnis den die Wiedereinsetzung in den vorigen

- 3 -

Stand versagenden Beschluß betrifft. Falls der Beklagte sich gegen die Versagung der Wiedereinsetzung wenden wollte, hätte er nach §§ 238 Abs. 2, 577 ZPO innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses eine sofortige Beschwerde einlegen müssen. Das hat er nicht getan. Die am 24. Mai 1961 eingelegte sofortige Beschwerde ist verspätet und muß verworfen werden.

Da der Beschluß über die Versagung der Wiedereinsetzung rechtskräftig geworden ist, kann er auch den Beschluß vom 5. Mai 1961, durch den seine Berufung verworfen worden ist, nicht mehr mit Erfolg anfechten. Diese Berufung ist, da sie erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden ist, nach §§ 516, 519 b ZPO mit Recht verworfen worden.

Die sofortigen Beschwerden mußten daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO verworfen und zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)